

Der Oberbürgermeister

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
22 – Pyrotech.

Hameln, 19.12.2017

Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände

Im Bereich der Altstadt von Hameln ist es ganzjährig verboten, pyrotechnische Gegenstände abzubrennen.

Die Altstadt von Hameln umfasst den Bereich innerhalb der Straßen Thiewall, Kastanienwall, Ostertorwall, Münsterwall und bis rechtes Weserufer zwischen Münsterbrücke und Thiewallbrücke.

Im übrigen Stadtgebiet gilt die gesetzliche Regelung aus § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, wonach das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe (200 Meter Luftlinie) von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Fachwerkhäusern verboten ist.

Begründung:

Die Rechtsgrundlage sieht dieses Verbot vor, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Bränden von Reet- und Fachwerkhäusern gekommen ist, die durch ortsnahe Anwendung pyrotechnischer Gegenstände ausgelöst wurden. In den Silvesternächten 2006 und 2007 sind allein in Niedersachsen durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern wertvolle denkmalgeschützte Fachwerkgebäude in den Fachwerkstädten Goslar und Osterode am Harz den Flammen zum Opfer gefallen. Nur durch schnelles Einschreiten konnten die Feuerwehren eine weitere Brandausbreitung auf angrenzende Fachwerkgebäude verhindern.

Abteilung
Ordnung und Straßenverkehr
Herr Seidel
Zimmer: 321
T. 051 51-202 15 61
F. 051 51-202 13 51
seidel@hameln.de
Fachbereich 2
Recht und Sicherheit

Postanschrift
Stadt Hameln
Rathausplatz 1, 31785 Hameln

Kontakt
T. 051 51-202 0
F. 051 51-202 15 69
rathaus@hameln.de
www.hameln.de

Bankverbindung
SpK Hameln-Weserbergland
IBAN:
DE04 2545 0001 0000 0016 36
BIC: NOLADE21HMS
Gläubiger ID:
DE7500100000069914

Sprechzeiten
Mo./Di. 08:00 – 15:00 Uhr
Mi./Fr. 08:00 – 13:00 Uhr
Do. 08:00 – 17:30 Uhr
und nach Vereinbarung

**Umweltfreundlich erreichbar
mit den Öffis, Haltestellen**
Kastanienwall, Bürgergarten

Um Schäden an der wertvollen Hamelner Altbausubstanz, einhergehend mit erheblichem wirtschaftlichem Schaden, zu vermeiden, ist ein generelles Verbot für den Altstadtbereich aufgrund der hohen Ansammlung von Fachwerkgebäuden sicherheitstechnisch angezeigt, zumal auch historische Gebäude der Weserrenaissance, die nicht aus Fachwerk bestehen, gefährdet wären.

Diese Verfügung ergeht aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062).

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870) m. W. v. 26.08.2009 (VwGO) ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich.

Eine Klage hiergegen gem. § 80 Abs. 1 VwGO hätte grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Im Fall der Klageerhebung könnte die Regelung daher nicht durchgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, insbesondere durch bestehende Brandgefahr. Somit muss das Interesse des Einzelnen, pyrotechnische Gegenstände innerhalb der Altstadt abzubrennen, hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, die Gebäude und insbesondere die Bewohner zu schützen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag beim Verwaltungsgericht Hannover möglich.

Hinweis:

Verstöße gegen diese Verfügung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Im Auftrag

Gez.
Seidel